



# Schwimmclub Burgdorf

---



## Statuten

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Dokument	SCBU 1.0 V01
Version	01
Datum	1. November 2004

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung  
vom 28. Januar 2005

## Vereinsstatuten Schwimmclub Burgdorf (SCBU)

### Präambel

Der Schwimmclub Burgdorf (SCBU) wurde 1929 gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern Wassersportarten (Fachsparten) im gleichen Verein anzubieten. Der SCBU hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist in der Region Burgdorf und Umgebung und im Schweizerischen Schwimmverband als aktiver Verein bekannt.

Das Leitbild vom SCBU ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Der Schwimmclub Burgdorf (SCBU) ist ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des SCBU befindet sich in Burgdorf. Der SCBU ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSVHV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Zweck

*Ausrichtung* 1 Der SCBU betreibt und fördert den Schwimm- und Wassersport. SCBU bietet seinen Mitgliedern Schwimm- und Wassersport im Breiten- und im Leistungssport an. Die Freude am Sport steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

*Ergänzungen zur Ausrichtung* 2 Der SCBU setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Fachsparten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

*Unabhängigkeit* 3 Der SCBU ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

*Mitgliederkategorien* 1 Der SCBU besteht aus  
Kinder  
Aktivmitgliedern  
Passivmitgliedern  
Ehrenmitgliedern  
Gönnermitgliedern

*Kinder* 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 13 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

*Aktivmitglieder* 3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

*Ehrenmitglieder* 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCBU. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

*Passivmitglieder* 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Art und Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

*Gönnermitglieder* 6 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

- |  |    |  |
|--|----|--|
| <i>Eintritt</i>  | 7  | Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten. Sie stellen eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnende Entscheide bedürfen keiner Begründung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.   |
| <i>Beendigung, Austritt</i>                            | 8  | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag (gemäss Dokument SCBU 1.1) für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.  |
| <i>Ausschluss</i>                                      | 9  | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen, insbesondere den finanziellen, gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.  |
| <i>Rechte</i>  | 10 | Den Aktivmitgliedern, Kindern, Passiv und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:<br>Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),<br>Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw. in der Regel kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen. Für einzelne Vereinsleistungen wie z.B. Wettkampfteilnahme, Trainingslager- und Weekends, etc. können Selbstbehalte durch den Verein oder durch die Fachsparten (Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Triathlon) eingefordert werden.<br>Das Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt. |
| <i>Pflichten</i>                                       | 11 | Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag (gemäss Dokument SCBU 1.1) zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.<br>Die Mitglieder haben an den Trainings, Wettkämpfen, Mitgliederversammlungen etc., zu denen sie aufgeboten werden, teilzunehmen. Das den Mitgliedern zur Verfügung stehende Vereinsmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigt ein Mitglied böswillig oder fahrlässig Vereins- oder fremdes Eigentum, so hat es für die Wiedergutmachung und allfällige Kosten selbst aufzukommen.            |
| <i>Gesetzliche Vertreter nicht mündiger Mitglieder</i> | 12 | Die gesetzlichen Vertreter nicht mündiger Mitglieder (vorwiegend Eltern von Mitglieder der Mitgliederkategorien <i>Kinder</i> und <i>Aktivmitgliedern</i> ) haben im SCBU kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an Veranstaltungen des SCBU als Gast teilnehmen.   |

## **Artikel 4            Finanzierung, Haftung**

- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| <i>Finanzierung</i>   | 1 | Der Verein finanziert sich durch<br>Mitgliederbeiträge (gemäss Dokument SCBU 1.1)<br>Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten<br>Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen<br>Sportfoto-Gelder<br>Beiträge von Jugend + Sport<br>Weitere Subventionen Dritter<br>Einnahmen aus Sponsoring<br>Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen<br>Erträgen aus dem Vereinsvermögen.  |
| <i>Haftung</i>        | 2 | Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.   |
| <i>Versicherungen</i> | 3 | Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.<br>Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. |

**Artikel 5      Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Artikel 6      Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:  
die Hauptversammlung,  
der Vorstand,  
die Revisoren

**Artikel 7      Hauptversammlung***Ordentliche  
Hauptversammlung*

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des SCBU. Sie wird alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt.

*Einberufung*

- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

*Ausserordentliche  
Hauptversammlung*

- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

*Geschäfte*

- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen  
Durchführung von Ehrungen  
Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung  
Genehmigung Jahresberichte (Präsident, Materialverwalter, Fachspartenleiter, Kassier)  
Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes  
Entlastung des Vorstandes  
Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge (Dokument SCBU 1.1)  
Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget  
Genehmigung Leitbild  
Genehmigung von Statutenänderungen  
Wahl des Präsidenten  
Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder  
Wahl der Revisoren  
Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

*Anträge*

- 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

*Stimm- und  
Wahlrecht*

- 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 14 Jahre alt werden.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

*Erforderliches Mehr*

- 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  
Für eine Revision der Statuten (Dokument 1.0) und für die Genehmigung von Änderungen der Mitgliederbeiträge (Dokument SCBU 1.1) ist das einfache Mehr der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.  
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8      Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SCBU nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Aufgaben und Kompetenzen: Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen, Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse, Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung, Wahl ehrenamtlicher Fachspartenleiter Anstellung von bezahltem Personal, Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, Vertretung des Vereins nach aussen.

## **Artikel 9      Revisoren**

<i>Revisoren</i>	1	Die Hauptversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
------------------	---	---

**Artikel 10 Fachsparten**

- Fachsparten* 1 Der Vorstand kann entsprechend der Bedürfnisse der Mitglieder spezifische Fachsparten bilden. Die Fachsparten sind die operationellen Führungsorgane der betreffenden Sportart. Die Hauptversammlung beschliesst abschliessend über die Aufnahme einer Fachsparte. Die Fachsparten stehen unter der Leitung und Verantwortung des Fachspartenleiters. Jede Fachsparte kann falls erforderlich in eine technische Kommission (TEKO) und bei Bedarf in leistungs- oder angebotsspezifische Gruppen gegliedert werden. Die Mitglieder der TEKO werden vom Fachspartenleiter benannt.
- Fachspartenleiter* 2 Fachsparten werden von einem Fachspartenleiter nach den Weisungen des Vorstandes geleitet. Er plant, organisiert und überwacht den Sportbetrieb seiner Fachsparte. Aufgaben, Rechte und Pflichten müssen schriftlich vorhanden sein und werden durch den Vorstand genehmigt. Der Fachspartenleiter wird vom Vorstand benannt.

**Artikel 11 Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen und Inventar werden für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und der Betriebsleitung der Hallenbad AG Burgdorf in Verwaltung übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein neuer Verein mit schwimmsportlichem Zweck gegründet, so verfügt die Hallenbad AG Burgdorf über das Vermögen und Inventar nach Ihrem Ermessen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

**Artikel 12 Statutenanhang**

- Statutenanhang* 1 Die Mitgliederbeiträge sind im Statutenanhang (Dokument SCBU 1.1) aufgeführt. Der Statutenanhang ist Bestandteil dieser Statuten.

**Artikel 13 Schlussbestimmungen**

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 28. Januar 2005 in Burgdorf genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 10. November 2000 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Burgdorf, 28. Januar 2005

**Schwimmclub Burgdorf**  
Präsident  
Rolf Ingold

Vizepräsidentin  
Heidi Simmler